

■ Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

An die Geschäftsführerinnen und
Geschäftsführer der Agenturen

An die systemakkreditierten Hochschulen

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0
Telefax: 0228 - 338306-79
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de

AZ: 046/18 – AL/KML – 5.1.4

- nur per Mail -

Bonn, 23.01.2018

Anwendung bisherigen und neuen Rechts in der Akkreditierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund von Anfragen möchte ich Ihnen im Auftrag des Akkreditierungsrats einige Grundsätze zur Fortgeltung bisherigen und neuen Rechts im Akkreditierungssystem mitteilen:

1. Akkreditierungsverfahren¹, deren Verträge ab dem 01.01.2018 (Datum des Inkrafttretens des Studienakkreditierungsstaatsvertrages) geschlossen werden, werden gemäß der Begründung zu § 37 der Musterrechtsverordnung nach neuem Recht durchgeführt. Dabei werden die Verträge auf der Basis der Musterrechtsverordnung geschlossen, sofern zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine anderweitigen Regelungen des entsprechenden Sitzlandes der Hochschule bekannt sind.

2. Zum 01.01.2018 laufende Akkreditierungsverfahren, d. h. für die Verträge vor dem 01.01.2018 geschlossen wurden, werden gemäß Art. 16 Abs. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für diese wie für alle vor dem 01.01.2018 getroffenen Akkreditierungsentscheidungen gilt für die gesamte Akkreditierungsperiode weiterhin das bisherige Recht. Dies schließt u.a. ein:

- die Meldung von wesentlichen Änderungen von akkreditierten Studiengängen an die Agenturen und die dortige Behandlung der Angelegenheit,

¹ Hiermit sind sowohl Verfahren der Akkreditierung oder Reakkreditierung von Studiengängen als auch von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen (Systemakkreditierung) gemeint.

- die Ergänzung der Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs um weitere Teilstudiengänge.

Da allerdings nach neuer Rechtslage für die Beantragung einer Systemreakkreditierung der Nachweis einer Zwischenevaluation in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode nicht mehr notwendig ist, entfällt diese auch für Systemakkreditierungen bisherigen Rechts. Dies wird in der Begründung zu § 37 Musterrechtsverordnung ebenfalls klargestellt.

Nicht möglich ist die Vereinbarung der Geltung aller oder einzelner Neuregelungen auf ein Vertragsverhältnis nach bisherigem Recht.

Die Verfahren sind zudem einer anlassbezogenen Überprüfung durch den Akkreditierungsrat zugänglich.

3. Nach Auskunft des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen findet aufgrund des Inkrafttretens des Studienakkreditierungsstaatsvertrags zum 01.01.2018 die Übergangsregelung in § 84 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW keine Anwendung mit der Folge, dass die Akkreditierungsverträge, die vor dem 01.01.2018 abgeschlossen wurden, nach dem bisherigen Verfahren zu beenden sind, wobei die Agentur prüft und akkreditiert.

Mit besten Grüßen

Ihr



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm